

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/2/27 5Ob509/96, 1Ob64/02x, 6Ob213/08d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1996

Norm

ABGB §471 I

ABGB §1052 A

ABGB §1440 Ca

ABGB §1440 E

Rechtssatz

Die Pflicht des Werkunternehmers zur Verwahrung des vom Besteller gelieferten Stoffes beziehungsweise des Werkes bis zur Abholung steht einer Zurückbehaltung wegen der Forderung aus dem Werkvertrag nicht entgegen, weil wegen offenbar zu erwerbender Gegenansprüche keine uneingeschränkte Rückgabeerwartung besteht. Für die Frage der Rückgabeerwartung kommt es auf die Verhältnisse bei Hingabe der Sache an.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 509/96

Entscheidungstext OGH 27.02.1996 5 Ob 509/96

Veröff: SZ 69/41

- 1 Ob 64/02x

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 64/02x

Vgl; Beisatz: Das Aufrechnungsverbot gilt nicht, wenn wegen offenkundig zu erwartender Gegenansprüche keine berechtigte Rückgabeerwartung des Gläubigers besteht, insbesondere wenn mit derartigen Gegenansprüchen, wie etwa dem Entgelt für die Verwahrung, schon auf Grund der Vereinbarung der Vertragsteile zu rechnen ist. (T1); Beisatz: Es kommt vor allem darauf an, ob dem Gläubiger angesichts des jeweiligen Rechtsverhältnisses insoweit eine uneingeschränkte Rückgabeerwartung beziehungsweise Herausgabeerwartung zuzubilligen ist, als er mit (zur Aufrechnung geeigneten) Gegenansprüchen des anderen nicht rechnen muss. (T2); Veröff: SZ 2002/57

- 6 Ob 213/08d

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 213/08d

Vgl; Beisatz: Hier: Zurückbehaltungsrecht der Kfz-Reparaturwerkstätte nach der Reparatur und damit im Zusammenhang stehender Garagierungsaufwand. (T3); Beisatz: Da der Besitzer eines Kraftfahrzeugs, der dieses zur Reparatur in eine Werkstatt bringt, nicht von vornherein davon ausgehen kann, aus „diesem“ Rechtsverhältnis keinen Ansprüchen ausgesetzt zu sein, mangelt es ihm an einer uneingeschränkten Rückgabeerwartung. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102172

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at